

Empfehlung des VTG-Ressorts Einwohnerdienste zur Anwendung der Namensschreibweise bei ausländischen Staatsangehörigen

vom 12.11.2012 (Stand 12.11.2015)

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) hat per 1. Januar 2012 die Weisung über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen in Kraft gesetzt. Demzufolge ist nach einem Zivilstandsereignis in der Schweiz der Eintrag im Personenstandsregister (INFOSTAR) in den anderen Systemen zu übernehmen. Ansonsten gilt der Name gemäss Pass¹.

Beispiel:

Name gemäss Pass:	Rossi
Name gemäss Infostar:	Meier

Namensführung vor 1.1.2012

ZEMIS / Ausländerausweis:	Rossi Meier oder Meier-Rossi
ZAS (Upi):	Rossi Meier oder Meier-Rossi
Einwohnerregister:	Rossi Meier, Rossi oder Meier-Rossi

Namensführung nach 1.1.2012

ZEMIS:	Meier (Hauptidentität), Rossi (Nebenidentität)
ZAS (Upi):	Meier, (Hauptidentität), Rossi (Name gem. Pass)
Ausländerausweis Drittstaaten:	Meier (Hauptidentität Rückseite) Rossi (Nebenidentität Vorderseite)
Ausländerausweis EU/EFTA:	Meier (Hauptidentität Rückseite) Rossi (Nebenidentität Vorderseite)
Einwohnerregister:	Meier

Weder die Gemeinden noch das Migrationsamt verfügen derzeit über einen Zugriff auf Infostar. Es ist deshalb nicht immer einfach zu erkennen, ob ein Eintrag vorhanden ist und auf welchen Namen dieser lautet. Das Ressort Einwohnerdienste empfiehlt folgende Vorgehensweise:

Wird vor einer Mutation des Ausländerausweises festgestellt, dass das Reisedokument und der Ausländerausweis unterschiedliche Namen aufweisen, ist von den Einwohnerdiensten zu prüfen, ob ein **namensrechtlich bedeutsames Schweizer Zivilstandsereignis** zu Grunde liegt.

Aufgrund der Weisung des EJPD vom 1. Januar 2012 sowie einem Informationsschreiben vom 2. März 2015 des SEM zur Weisung des EJPD geht leider nicht genau hervor, welche Zivilstandsereignisse namensrechtlich relevant sind. **Das Migrationsamt muss sich jedoch an diese Vorgaben halten und akzeptiert Dokumente aller Schweizer Zivilstandsereignisse** - also auch indirekte Ereignisse wie zum Beispiel die Geburt eines Kindes oder der Tod des Ehemannes. Das Problem ist, dass auf solch älteren Dokumenten die Namen der Eltern resp. des Ehepartners nicht immer verifiziert und zum Teil von mündlichen Angaben übernommen worden sind. Für die Einwohnerdienste sind diese indirekten Dokumente deshalb namensrechtlich nicht relevant.

Eindeutig ist, dass der gewählte Name bei Geburt, einer Heirat oder einer Namensänderung nach Schweizer Recht namensrechtlich von Bedeutung ist und dass dieser Name gemäss Infostar in allen anderen Registern zu übernehmen ist.

Dem Migrationsamt muss nebst der Passkopie und den üblichen Unterlagen auch eine Kopie des entsprechenden Zivilstandsdocumentes oder zumindest eine schriftliche Bestätigung (E-Mail genügt) des Zivilstandsamtes betreffend Namensführung in Infostar zugestellt werden.

Spezialfall Heirat vor 1988: Hat eine Person vor 1988 nach Schweizer Recht geheiratet, wurden im Eheregister keine Namen nach Eheschliessung eingetragen. Nach damaligem Recht erwarb die Ehefrau den Namen des Ehemannes und verlor ihren Familiennamen. In diesen Fällen ist dem Migrationsamt lediglich zu dokumentieren, wann und wo die Trauung stattgefunden hat.

Kann von den Einwohnerdiensten nicht erkannt werden, ob ein namensrechtlich relevantes Zivilstandsereignis zu Grunde liegt, müssen Abklärungen bezüglich Namensführung beim zuständigen Zivilstandsamt getroffen werden. Diese können durch die betreffende Person selber oder durch das Einwohneramt erfolgen.

Name gemäss Pass¹: Gemäss Weisung des Bundes müssen Namen und Vornamen im Zemis sowie auf dem Ausländerausweis grundsätzlich gemäss der maschinenlesbaren Zone (MRZ) des Reisepasses übernommen werden. In Einzelfällen kommt vor, dass der Inhalt der MRZ offensichtlich falsch gebildet wurde. In solchen Fällen sind die Angaben in den Namensrubriken des Reisepasses massgebend.

Beispiel:

MRZ Reisepass	MUNOZ<<ANGELIQUE
Namensrubriken Reisepass	Name: Muñoz Vorname: Angélique Maria
Erfassung Zemis	Name: Muñoz Vorname: Angélique

Für die Einwohnerdienste ist aber auch diese Bestimmung unklar und in der Praxis nicht eindeutig umsetzbar. Der Verband Schweizer Einwohnerdienste VSED hat an einer Vorstandssitzung vom 10. September 2015 beschlossen, mit einer Arbeitsgruppe die Missstände aufzugreifen und nach Verbesserungen zu suchen. Im Wesentlichen sind dies unterschiedliche Arbeitsweisen der Migrationsämter, anzuwendende Zeichensätze, Namensrechtlich relevante Dokumente sowie Abhängigkeiten (Infostar, Zemis, etc.).

VTG-Ressort Einwohnerdienste
12.11.2015